



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 3 / 2005

18. Januar 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Finanzordnung

der Studierendenschaft
der Fachhochschule Aachen

vom 18. Januar 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I. Haushaltsplan

§ 1	Grundsätze	4
§ 2	Haushaltsjahr	4
§ 3	Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen	4
§ 4	Überschuss oder Fehlbetrag	5
§ 5	Gegenseitig deckungsfähige Titel	5
§ 6	Nachtragshaushalt	5
§ 7	Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten	5

II. Feststellung des Haushaltsplans

§ 8	Aufstellung des Haushaltsplans	5
§ 9	Beratung im Haushaltsausschuss	5
§ 10	Beratung im Studierendenparlament	5
§ 11	Veröffentlichung, In-Kraft-Treten	6

III. Ausführung des Haushaltsplans

§ 12	Finanzreferentin / Finanzreferent	6
§ 13	Bevollmächtigung von Vertreterinnen und Vertretern	6
§ 14	Kassenanordnungen	6
§ 15	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	7
§ 16	Einhaltung des Haushaltsplans	7
§ 17	Vorläufige Haushaltsführung	7
§ 18	Rücklagen	7
§ 19	Kreditaufnahme	8

IV. Kassenführung

§ 20	Kassenverwalterin / Kassenverwalter	8
§ 21	Zahlungsverkehr	8
§ 22	Buchführung	9
§ 23	Rechnungsergebnis	9
§ 24	Inventarverzeichnis	9

V. Kassenprüfung

§ 25	Kassenprüferinnen und –prüfer	10
§ 26	Verfahren der Prüfung	10
§ 27	Jahresabschlussprüfung	10
§ 28	Befugnisse des Haushaltsausschusses	10
§ 29	Prüfung der Kassen von Empfängern zweckgebundener Studierendenschaftsbeiträge	10
§ 30	Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen	11

VI. Verwendung der Beiträge

§ 31	Weiterleitung von zweckgebundenen Beiträgen	11
§ 32	Fachschaftsmittel	11
§ 33	Aufwandsentschädigungen	11
§ 34	Erfrischungsgeld	12
§ 35	Aushilfsarbeiten	12
§ 36	Reisekosten	12
§ 37	Exkursionen und Seminare	12
§ 38	Bewirtungen	13
§ 39	Sozialdarlehen	13
§ 40	Andere Darlehen	13

VII. Zustimmung des Studierendenparlaments

§ 41	Ausgaben von erheblicher Höhe	13
§ 42	Längerfristige Verpflichtungen	13
§ 43	Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter	14
§ 44	Bürgschaften	14
§ 45	Beitragspflichtige Mitgliedschaft	14
§ 46	Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen	14
§ 47	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	14
§ 48	Veränderung von Ansprüchen	15

VIII. Schlussbestimmungen

§ 49	Übergeordnete Bestimmungen	15
§ 50	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	15

Finanzordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2005

Aufgrund des § 73 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), sowie des § 40 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18.01.2005 (FH-Mitteilungen Nr. 1 / 2005) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Finanzordnung beschlossen:

I.

Haushaltsplan

§ 1

Grundsätze

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, für die Buchführung und Rechnungslegung.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen.

(3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

§ 2

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen:
Studierendenschaftsbeiträge,
Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und Entnahme aus Rücklagen,
2. bei den Ausgaben:
Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung und Zuführung an Rücklagen.

Stellen für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen sind in den Erläuterungen zu den Bezügen auszuweisen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze erhöhen oder vermindern

(2) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist - sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Es dürfen weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen werden.

(3) Mittel, die gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a der Beitragsordnung für andere Institutionen als den AStA vorgesehen sind, sind auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite in gleicher Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen.

(5) Mittel, die gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe e der Beitragsordnung für Fachschaften vorgesehen sind, sind auf der Einnahmenseite in einer Summe, auf der Ausgabenseite in gleicher Höhe getrennt nach den einzelnen Fachschaften zu veranschlagen. Die Mittel sind im Haushaltsplan ausdrücklich als Selbstbewirtschaftungsmittel auszuweisen.

(6) Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz und das zu erwartende Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen. Eine Übersicht über die vorhandenen Rücklagen (Vermögensübersicht) und die zu erwartenden Änderungen ist beizufügen.

§ 4

Überschuss oder Fehlbetrag

(1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

(2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Absatz 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein von Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

§ 5

Gegenseitig deckungsfähige Titel

Ist eine genaue Veranschlagung in Titeln ähnlicher Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsplans noch nicht übersehbar, so können diese Titel als gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden. Dies hat im Haushaltsplan durch ausdrücklichen Vermerk zu geschehen.

§ 6

Nachtragshaushalt

Die Änderung eines vom Studierendenparlament bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 7

Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber der Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

II.

Feststellung des Haushaltsplans

§ 8

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom AStA aufgestellt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent legt ihn dem Haushaltsausschuss vor und bringt ihn anschließend zur Beratung in das Studierendenparlament ein.

(2) Wird der Entwurf des Haushaltsplans vom Studierendenparlament abgelehnt, so hat der AStA unverzüglich einen neuen Entwurf aufzustellen.

§ 9

Beratung im Haushaltsausschuss

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres, der Entwurf eines Nachtrags spätestens zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat bei der Beratung im Haushaltsausschuss den Entwurf des Haushaltsplans zu erläutern.

§ 10

Beratung im Studierendenparlament

(1) Unverzüglich nach Behandlung des Entwurfs des Haushaltsplans im Haushaltsausschuss wird er von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferent zur Beratung in das Studierendenparlament einge-

bracht. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist im Studierendenparlament in drei Lesungen zu beraten. Die Beratung muss auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlamentes erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat bei der Beratung im Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplans zu erläutern.

(4) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament in dritter Lesung mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 11

Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

(1) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat. Dazu ist mindestens der Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft erforderlich.

(3) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

III.

Ausführung des Haushaltsplans

§ 12

Finanzreferentin / Finanzreferent

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft. Sie bzw. er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

(2) Ausgaben sowie Aufträge im Namen und für Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten. Sieht sie oder er angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar an, so kann sie bzw. er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsit-

zenden des AStA die Unterlassung verlangen. Dies ist zu begründen.

(4) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des Studierendenparlamentes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Bevollmächtigung von Vertreterinnen und Vertretern

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Kassenanordnungen. Die Bevollmächtigung von mehr als einer Person für eine Aufgabe zur selben Zeit ist nicht zulässig. Bevollmächtigte Personen dürfen nicht zugleich für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt sein.

(2) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der oder dem Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.

(3) Die Bevollmächtigung endet

1. unmittelbar durch schriftlichen Widerruf der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
2. durch Ablauf einer gesetzten Frist,
3. mit Ausscheiden aus dem AStA
4. mit dem Ende der Amtszeit der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten,
5. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für Handlungen der bevollmächtigten Person mitverantwortlich.

§ 14

Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten oder einer bevollmächtigten Person gemäß § 13 zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung über-

nimmt die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben sachlich richtig sind,
3. der Titel richtig bezeichnet ist und,
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen,
5. die rechnerische Richtigkeit bescheinigt worden ist.

(2) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein Mitglied des AStA oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die bzw. der Beauftragte darf nicht zugleich Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner der Kassenanordnung oder Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

(3) Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigelegten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 15

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben, die fünf von Hundert des Ansatzes oder mehr als 250 € über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen ist der Titel „Profiticket für Studierende“.

(2) Dies gilt nicht für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 16

Einhaltung des Haushaltsplans

Ausgabemittel sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Titel zu verausgaben. Ist die Zuordnung von Ausgaben zweifelhaft, so hat die Verbuchung in Gänze in einem der sich anbietenden Titel zu erfolgen. Eine Verbuchung an verschiedenen

Stellen des Haushaltsplans ist in keinem Fall zulässig.

§ 17

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Personalstellen sowie neue Haushaltstitel dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 18

Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Die Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eine Betriebsmittellrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens fünf vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a der Beitragsordnung.

(3) Soweit erforderlich, ist

1. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,
2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage

anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(4) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf fünfzig vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a der Beitragsordnung nicht übersteigen.

(5) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(6) Die Rücklagen sind bei mündelsicheren Kreditinstituten als Spareinlagen oder Termingelder anzulegen, deren Laufzeit 12 Monate nicht übersteigen darf. Das Studierendenparlament kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für die Erneuerungssowie die Erweiterungs- und Sonderrücklage eine andere gegen Missbrauch gesicherte Form der Anlage beschließen.

(7) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 19

Kreditaufnahme

(1) Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 30.000,- €, in Anspruch genommen werden. Das Studierendenparlament kann im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

(2) Für die Beschaffung von Vermögensgegenständen, für die eine Rücklage nach § 18 Abs. 3 Ziffer 1 nicht in dem benötigten Umfang angesammelt worden ist, und aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können, dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn

1. das Studierendenparlament der Kreditaufnahme mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat und
2. die Summe der Kreditverpflichtungen für Beschaffungen die Höchstgrenze nach Absatz 1

nicht übersteigt.

(4) Andere Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

IV.

Kassenführung

§ 20

Kassenverwalterin / Kassenverwalter

(1) Der AStA ernennt eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter. Die zu ernennende Person muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der Buchhaltung verfügen. Sie bzw.

er soll nicht Mitglied eines Organs oder Gremiums der studentischen Selbstverwaltung sein.

(2) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten gegenüber Dritten Auskünfte über das Kassenwesen oder den Kassenstand zu erteilen.

(3) Der AStA kann für abgegrenzte Aufgabengebiete, die in der Ernennung ausdrücklich zu bestimmen sind, weitere Kassenverwalterinnen und -verwalter ernennen. Die Ernennung hat befristet zu erfolgen, sie endet spätestens mit der Amtszeit der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Kassenverwalterinnen und -verwalter sind der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten rechen-schaftspflichtig.

§ 21

Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Kassenanordnung geleistet werden. Einzahlungen sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Vor der Begleichung sind Rechnungen durch die Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Lieferscheine sind zu diesem Zweck bis zur Begleichung der zugehörigen Rechnung aufzubewahren. Ergeben sich gegen die Richtigkeit einer Rechnung keine Beanstandungen, so sind sie binnen der Frist zu begleichen, in welcher Skonto gewährt wird. Nur in dem Fall, dass über die Richtigkeit einer Rechnung Zweifel bestehen, ist eine Unterlassung bis zum Beginn der Mahnfristen und darüber hinaus zulässig.

(3) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden. Für die Konten sind zeichnungsberechtigt:

1. die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter
2. die bzw. der Vorsitzende des AStA
3. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent
4. ein weiteres vom AStA zu benennendes Mitglied gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung der Studierendenschaft.

Die Zeichnungsberechtigung darf nur von zwei der genannten Personen gemeinsam ausgeübt werden.

(4) Das Bargeld soll nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussicht-

lich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(5) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift der Einzahlerin oder des Einzahlers in der Liste als Einzahlungsbestätigung.

(6) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

§ 22

Buchführung

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 2 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen. Jeder Kassenanordnung sind die zugehörigen Zahlungsbelege beizufügen.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat den Kassenistbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und den Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(5) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 23

Rechnungsergebnis

(1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

(2) Dem Rechnungsergebnis ist eine Vermögensübersicht beizufügen, die insbesondere die Höhe und die Veränderung der Rücklagen sowie eine Auflistung der im Haushaltsjahr veräußerten Sachen und Rechte enthält.

(3) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich den Kassenprüferinnen und -prüfern, dem Haushaltsausschuss und dem Studierendenparlament zuzuleiten sowie hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 24

Inventarverzeichnis

(1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat auf Anweisung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind zumindest alle Gegenstände aufzunehmen, deren Anschaffungswert 100,- € übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind.

(2) Eine Kopie der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ist in der Anlage zu verwahren. Die inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung durchnummerieren.

(3) Inventarisierte Gegenstände dürfen nur gegen eine dem tatsächlichen Wert entsprechende Gegenleistung veräußert werden. Gegebenenfalls hat eine öffentliche Einholung von Angeboten zu erfolgen.

(4) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz des AstA ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(6) Wertvolle Gegenstände sind auf geeignete Weise dauerhaft als Eigentum der Studierendenschaft zu kennzeichnen.

(7) Bei Übergabe der Geschäfte der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen und in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Falls inventarisierte Gegenstände abhanden gekommen sind, sind der Haushaltsausschuss und das Studierendenparlament vor der Entlastung des AstA zu informieren.

V. Kassenprüfung

§ 25

Kassenprüferinnen und -prüfer

(1) Für jedes Haushaltsjahr werden zwei Kassenprüferinnen und -prüfer bestellt. Sie werden vom Studierendenparlament zu Beginn des Haushaltsjahres unter Einhaltung der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 der Satzung mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(2) Die Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen während des Prüfungszeitraums weder dem AstA angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit ihm stehen noch mit der Ausführung von Zahlungen betraut sein.

§ 26

Verfahren der Prüfung

(1) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt.
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsböcke vollständig vorhanden sind.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Sie haben die Fragen der Kassenprüferinnen und -prüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind der Kassenbestand und etwaige Mängel aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss zuzuleiten.

§ 27

Jahresabschlussprüfung

(1) Binnen 4 Wochen nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine weitere Kassenprüfung

gemäß § 26 als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung dient darüber hinaus dem Zweck festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist von den Kassenprüferinnen und -prüfern zu bescheinigen.

(3) Der AstA kann frühestens entlastet werden

1. einen Monat nach Vorlage des Rechnungsergebnisses beim Haushaltsausschuss,
2. zwei Wochen nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Rechnungsergebnisses,
3. nach Vorlage der Niederschrift über die Jahresabschlussprüfung beim Studierendenparlament,
4. nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis und zur Jahresabschlussprüfung.

§ 28

Befugnisse des Haushaltsausschusses

(1) Der Haushaltsausschuss nimmt Stellung zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und zum Rechnungsergebnis. Er nimmt weiterhin Stellung zu finanzwirksamen Anträgen an das Studierendenparlament.

(2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Jedem Mitglied des Haushaltsausschusses ist auf Wunsch binnen 14 Tagen Einsicht in die Finanzunterlagen des AstA zu geben.

(3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AstA und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

(4) Zu Beschlüssen und Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sind Sondervoten einzelner Mitglieder möglich. Die Sondervoten sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Prüfung der Kassen von Empfängern zweckgebundener Studierendenschaftsbeiträge

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AstA sowie die Kassenprüferinnen und -prüfer ha-

ben jederzeit das Recht zur Prüfung der Kassen von Empfängern zweckgebundener Studierenden-schaftsbeiträge nach § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung. Sie können die Beseitigung von Mängeln verlangen. Mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete Kas-senprüfung durchzuführen.

(2) Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Fi-nanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA weitere Zahlungen zurückhalten. Das Studierenden-parlament ist zu informieren und kann der Zurückhal-tung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder wi-dersprechen.

(3) Bestehende Rechte anderer Personen auf Prü-fung der betreffenden Kassen bleiben unberührt.

§ 30

Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studie-rendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Lan-desrechnungshof und der Vorprüfung durch die zu-ständigen staatlichen Stellen.

VI.

Verwendung der Beiträge

§ 31

Weiterleitung von zweckgebundenen Beiträgen

(1) Die im Haushalt gemäß § 2 Abs. 2 der Beitrags-ordnung zur zweckgebundenen Weiterleitung vorge-sehenen Mittel sind nach In-Kraft-Treten des Haus-haltsplans an die betreffenden Institutionen weiterzuleiten, sobald dem AStA die dafür notwendi-gen Mittel im Rahmen der Abschlagszahlungen sei-tens der Hochschule zugegangen sind. Sie gelten damit für die Studierendenschaft rechnermäßig als abgewickelt.

(2) Ausgaben zur Weiterleitung, die auf zweckgebun-denen Einnahmemitteln beruhen, sind erst nach Ein-gang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht. Die zugehörigen Titel sind im Haushaltsplan gesondert zu kennzeichnen.

(3) Darüber hinaus zur Weitergabe an Dritte vorge-sehene Mittel müssen im Haushaltsplan gesondert aus-gewiesen werden.

§ 32

Fachschaftsmittel

(1) Von den im Haushalt gemäß § 2 Buchstabe e der Beitragsordnung für die Fachschaften vorgesehenen Selbstbewirtschaftungsmitteln (Fachschaftsmittel) werden zwei Drittel der Gesamtsumme für die einzel-nen Fachschaften nach Höhe der Mitgliederzahl vor-gesehen (Pro-Kopf-Betrag). Das verbleibende Drittel wird zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) für alle Fach-schaften vorgesehen.

(2) Die Zuweisung erfolgt unmittelbar auf Anforde-rung der Kassenwartin oder des Kassenwartes der Fachschaft und wird nach In-Kraft-Treten des Haus-haltsplanes der Studierendenschaft an die Fach-schaften weitergeleitet, sobald dem AStA die dafür notwendigen Mittel im Rahmen der Abschlagszah-lungen seitens der Hochschule zugegangen sind. Sie gelten damit für die Studierendenschaft rechner-mäßig als abgewickelt.

(3) Erfolgt die Zuweisung nicht in dem Semester, für das die Mittel erhoben worden sind, oder im folgen-den, wird der vorgesehene Betrag den gesamten Fachschaftsmitteln im übernächsten Semester wie-der zugerechnet und erneut verteilt.

(4) Ist in einer Fachschaft keine Kassenwartin oder kein Kassenwart nach den Bestimmungen der Fach-schaftsrahmenordnung gewählt, so werden die Mittel der betreffenden Fachschaft hilfsweise von der Fi-nanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA für die Belange der Studierenden dieser Fachschaft nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung ver-waltet und verausgabt. Sobald eine Kassenwartin oder ein Kassenwart nach den Bestimmungen der § 7 Abs. 4 Fachschaftsrahmenordnung gewählt ist, werden die verbliebenen Mittel auf Anforderung un-verzüglich an die Fachschaft weitergeleitet.

§ 33

Aufwandsentschädigungen

(1) Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb die-nenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Auf-wandsentschädigung gemäß der Absätze 2 bis 5 gewährt werden. Diese darf in ihrer Höhe den Be-darfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht übersteigen (Höchstbetrag).

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des AStA entsprechen in der Regel dem Höchstbe-trag gemäß Absatz 1. Das Nähere sowie die Höhe der Aufwandsentschädigungen der übrigen Angehö-rigen des AStA regelt die AStA-Geschäftsordnung.

(3) Dem Präsidium des Studierendenparlaments kann eine Aufwandsentschädigung von einem Zehntel des Höchstbetrags gemäß Absatz 1 pro Sitzung gewährt werden. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Präsidiums erfolgt im Verhältnis der geleiteten bzw. protokollierten Sitzungen auf Anweisung der bzw. des Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

(4) Dem Wahlausschuss kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufwandsentschädigung von einem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 pro Wahlperiode gewährt werden. Für Urabstimmungen, die nicht parallel zur Wahl zum Studierendenparlament stattfinden, können auf Beschluss des Studierendenparlamentes zusätzliche Aufwandsentschädigungen von einem Höchstbetrag gemäß Absatz 1 gewährt werden.

Die Verteilung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt im Verhältnis der geleisteten Arbeit auf Anweisung der bzw. des Wahlausschussvorsitzenden. Bei Widerspruch von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen diese Anweisung entscheidet das Studierendenparlament.

(5) Die Zahlung von mehreren Aufwandsentschädigungen für denselben Zeitraum an eine Person ist unzulässig.

§ 34

Erfrischungsgeld

Zur Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen kann ein Erfrischungsgeld von bis zu 20,- € pro Tag und Wahlbezirk zur Verfügung gestellt werden. Näheres regelt der örtliche Wahlleiter.

§ 35

Aushilfsarbeiten

(1) Studierenden, die Aushilfsarbeiten für die Studierendenschaft leisten, kann eine Entlohnung von bis zu 10,- € pro Stunde gewährt werden.

(2) Für Personen, die eine Aufwandsentschädigung gemäß § 33 erhalten, ist eine Entlohnung von Aushilfsarbeiten ausgeschlossen.

§ 36

Reisekosten

(1) In der Regel ist die Reisekostenerstattung vor Antritt der Reise schriftlich beim AstA oder dem Studierendenparlament zu beantragen. Reisekosten können erstattet werden, wenn der Studierendenschaft ein Nutzen aus den Reisen erwächst.

(2) Sie können nur erstattet werden, wenn

- die bzw. der Vorsitzende des AstA und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent einvernehmlich zustimmen oder
- das Studierendenparlament dies beschließt.

(3) Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise oder dem Beschluss des Studierendenparlaments gemäß Absatz 2 bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten abzurechnen. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(4) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden maximal die Kosten der günstigsten zumutbaren Fahrkarte einschließlich der benötigten Zuschläge erstattet. Die Kosten für eine Ermäßigungsberechtigung können bis zur Hälfte übernommen werden, wenn dadurch die Gesamtfahrtkosten im Haushaltsjahr reduziert werden.

(5) Im Falle der Benutzung eines privaten Fahrzeugs beträgt die Kilometerpauschale 0,15 €. Eine Erstattung wird nur für maximal 100 % der im Entfernungsanzeiger der Deutschen Bahn AG angegebenen Strecke zum Zielort und zurück gewährt.

(6) Als Reisekosten können weiterhin Übernachtungskosten bis 30,00 € pro Person und Nacht sowie Tagungsgebühren abgerechnet werden. Ist in den Tagungsgebühren keine Verpflegung enthalten, kann zusätzlich eine Verpflegungspauschale bis zu 10,00 € pro Person und Tag geleistet werden.

§ 37

Exkursionen und Seminare

(1) Bei Exkursionen, Seminaren und Tagungen können Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung, sowie Kosten für das Programm übernommen werden. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann eine Eigenbeteiligung erhoben werden.

(2) Die Themenstellung der Veranstaltung muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft vereinbar sein.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Seminaren und Exkursionen haben einen aktuellen Studierendenausweis vorzuzeigen und sich unter Angabe von Name, Matrikelnummer, Anschrift und Unterschrift in eine Teilnahmeliste einzutragen. Diese ist den Belegen beizufügen.

§ 38

Bewirtungen

(1) Bewirtungen auf Kosten der Studierendenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen der Studierendenschaft ergeben. (2) Eine Erstattung von Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn

- die bzw. der Vorsitzende des AStA und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent einvernehmlich zustimmen oder
- das Studierendenparlament dies beschließt.

(4) Eine Liste der bewirteten Personen ist den Belegen beizufügen.

§ 39

Sozialdarlehen

(1) Für soziale Zwecke können an Studierende der FH Darlehen ausgegeben werden.

(2) Ein Einzeldarlehen soll 200,- € nicht übersteigen. Es kann bis zu 350,- € betragen, wenn der AStA per Beschluss diesem mit absoluter Mehrheit zustimmt.

(3) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen Sozialdarlehens darf an dieselbe Person kein weiteres Sozialdarlehen ausgegeben werden. Eine Ausnahme ist in Härtefällen einmalig möglich, eine Begründung ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Die Laufzeit der Sozialdarlehen darf zwei Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung auf Antrag ist möglich.

(5) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA eine Bescheinigung über ihren angemeldeten Wohnsitz bei der Hochschulverwaltung sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.

(6) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.

(7) Der AStA wird auf Grundlage dieser Finanzordnung verpflichtet, jegliche im Verhältnis stehende rechtliche Maßnahmen zur Einbringung der Darlehensschuld zu ergreifen.

§ 40

Andere Darlehen

(1) Zur Unterstützung studentischer Eigeninitiativen oder Selbsthilfemaßnahmen kann der AStA per Beschluss diesen mit absoluter Mehrheit Darlehen gewähren.

(2) Der Darlehensvertrag ist seitens der darlehensnehmenden Personen von mindestens drei Personen zu unterzeichnen, die gesamtschuldnerisch für den gewährten Betrag haften. Die Darlehenssumme darf 3.000,- € nicht übersteigen.

(3) Die darlehensnehmenden Personen haben dem AStA jeweils eine Bescheinigung über ihren angemeldeten Wohnsitz bei der Hochschulverwaltung sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.

(4) Die Rückzahlungspflicht darf nicht an Bedingungen geknüpft sein; der Darlehensvertrag muss ein Rückzahlungsdatum enthalten. Die Laufzeit des Darlehens darf ein Jahr nicht übersteigen.

VII.

Zustimmung des Studierendenparlaments

§ 41

Ausgaben von erheblicher Höhe

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außer tarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments.

(2) Ausgaben oder Verpflichtungen, die 10% der Einnahmen des AStA aus Mitteln der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a der Beitragsordnung übersteigen, bedürfen - unabhängig davon, ob diese Mittel im Haushaltsplan veranschlagt worden sind - der Genehmigung durch Studierendenparlament mit absoluten Mehrheit der Mitglieder.

§ 42

Längerfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind, oder Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

§ 43

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Studierendenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Einstellungen und Entlassungen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen vom AStA beschlossen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des AStA und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent sind Dienst-vorgesetzte der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(4) Die Einführung oder Erhöhung der Wertigkeit bei Neubesetzung von Stellen bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 44

Bürgschaften

Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden. Das Studierendenparlament kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern der Studierendenschaft drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von zeitlich befristeten und in der Höhe beschränkten Bürgschaften beschließen.

§ 45

Beitragspflichtige Mitgliedschaft

(1) Eine beitragspflichtige Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution mit einem Jahresbeitrag von mehr als 250,- € bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.

§ 46

Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können Aktivitäten studentischer Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden, sofern das Studierendenparlament auf Einzelantrag hin zugestimmt hat.

(2) Nicht zulässig ist die pauschale Förderung von allen Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

(3) Der Haushaltsausschuss nimmt Stellung zu den Anträgen. Er prüft insbesondere, ob die formalen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu hören.

(4) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 10% der im Haushaltsplan zur Unterstützung studentischer Eigeninitiativen vorgesehenen Mittel übersteigt, bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(5) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt gegen Originalbelege. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Studierendenparlaments über die Bewilligung auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfallen der bewilligten Mittel beantragt.

§ 47

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Die Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung sowie die Haftung der Studierendenschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die Studierendenschaft einen angemessenen Einfluss in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält,

(2) Die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen, eine Umwidmung des Gegenstands des

Unternehmens, die Veränderung des eingesetzten Kapitals oder des Haftungskapitals sowie eine Einschränkung von Einflussrechten der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Studierendenschaft wird gegenüber dem Unternehmen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des AStA und die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten vertreten.

§ 48

Veränderung von Ansprüchen

(1) Der AStA darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll (außer bei Sozialdarlehen) gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 3 bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 49

Übergeordnete Bestimmungen

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der

Landeshaushaltsordnung, soweit nicht das Hochschulgesetz oder die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Abweichungen zulassen.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung des Landeshaushaltsrechts treten an die Stelle

des Landes	die Studierendenschaft,
------------	-------------------------

des Landtags	das Studierendenparlament,
--------------	----------------------------

der Verwaltung, des zuständigen Ministers, des Finanzministers, der Landesregierung	der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
---	--

der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	die Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AStA,
---	--

des Beauftragten für den Haushalt	die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
-----------------------------------	---

des Leiters der Verwaltung / Dienststelle	die oder der Vorsitzende des AStA.
---	------------------------------------

(3) An die Stelle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung treten Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft.

§ 50

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese genehmigte Finanzordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Aachen (FH-Mitteilungen)

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 08.06.2004 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.01.2005.

Aachen, den 18. Januar 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Buchkremer